



## **Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

### **1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B 211n wird hiermit gemäß des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

### **2. Einweisungstermin**

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zum

**15. Dezember 2017**

auf die Flächenempfänger über.

### **3. Überleitungsbestimmungen**

Maßgebend für die vorläufige Inbesitznahme der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 11.10.2017, die gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG nach Erörterung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurden.

Die in den Überleitungsbestimmungen erfolgten Hinweise zur Agrarförderung 2018 und Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen sind zu beachten.

**Bei Verpachtungen müssen die Verpächter Ihre Pächter entsprechend informieren.**

### **4. Termine, Auskunfterteilung**

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen nebst einer Übersichtskarte des Flurbereinigungsverfahrens liegen in der Gemeindeverwaltung Ovelgönne, Rathausstr. 14 in 26939 Ovelgönne und in der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1 in 26919 Brake (Unterweser) während der Öffnungszeiten vom 24.11. bis 22.12.2017 zur Einsichtnahme aus.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung werden Mitarbeiter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems an folgenden Terminen in der Gemeindeverwaltung Ovelgönne anwesend sein:

**Dienstag, den 05.12. und Donnerstag, den 07.12.2017**

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr.

Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt.

**5. Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B 211n sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Neubau der B 211n von westlich Mittelort bis Brake mit Datum vom 30.12.2009 vor. Der Beschluss ist seit dem 10.12.2010 bestandskräftig und somit vollziehbar.

Mit der Besitzeinweisung werden baubedingte landeskulturelle Nachteile durch Flächentausche gemildert bzw. vermieden, außerdem dient sie der Verfahrensbeschleunigung und vermeidet Übergangsschwierigkeiten, die den Teilnehmern durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

**6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

**7. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Durch die vorläufige Besitzeinweisung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird eine frühzeitige Nutzung der neuen Flächen und der damit eintretenden Vorteile ermöglicht. Bewirtschaftungsnachteile bezüglich der Altflächen durch die Baumaßnahme B 211n sollen vermieden werden. Die Ziele der vorläufigen Besitzeinweisung können aber nur dann erreicht werden, wenn der Besitz auf alle Teilnehmer zu einem einheitlichen Zeitpunkt übergeht. Zur Gewährleistung dieses einheitlichen Zeitpunktes ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlich. Dadurch wird vermieden, dass Teilnehmer ihre bisherigen Eigentumsflächen abgeben ohne den Neubesitz antreten zu können, da der Alteigentümer dieser Flächen möglicherweise Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung einlegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur zeitgleichen und möglichst frühzeitigen Nutzung der neuen Feldeinteilung liegt somit im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Durch die damit verbundene Vermeidung von Entschädigungszahlungen ist ferner ein erhebliches öffentliches Interesse gegeben.

**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Anordnung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Speckmann)

(LS)

Die vorstehende Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B 211n wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Gemeinde Jade  
Der Bürgermeister  
Kaars

Gemeinde Rastede  
Der Bürgermeister  
von Essen

Gemeinde Stadland  
Der Bürgermeister  
Rübesamen

Stadt Brake  
Der Bürgermeister  
Kurz

Stadt Elsfleth  
Die Bürgermeisterin  
Fuchs

Gemeinde Ovelgönne  
Der Bürgermeister  
Hartz